

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VAS „Starptautiskā lidosta „Rīga““

Beklagte: Konkurences padome

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 102 und 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein und dasselbe Verhalten eines staatlichen Unternehmens gleichzeitig unter dem Blickwinkel des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe (als mögliche Gewährung einer staatlichen Beihilfe an einen Kunden/Handelspartner) und unter dem Blickwinkel der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Diskriminierung hinsichtlich der Preise) geprüft werden kann?
2. Gibt es bei diesen beiden Prüfungen eine bestimmte Reihenfolge oder ein Hierarchieverhältnis?
3. Ist es der Verwaltung oder einem Gericht erlaubt, bei der Prüfung einer Rechtssache betreffend einen Wettbewerbsverstoß, der darin besteht, dass gegenüber Kunden/Handelspartnern eines staatlichen Unternehmens diskriminierende Preise angewandt werden, festzustellen, dass das Verhalten eines Wirtschaftsteilnehmers gegen Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt, wenn der Verstoß auf der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ohne Einhaltung des in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen vorherigen Prüfungsverfahrens beruht?

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. März 2016 — Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/ Mercedes Benz Financial Services UK Ltd

(Rechtssache C-164/16)

(2016/C 191/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Rechtsmittelgegnerin: Mercedes Benz Financial Services UK Ltd

Vorlagefragen

1. Was bedeuten die Worte „eines Vertrags, ... der regelmäßig die Klausel enthält, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird“ in Art. 14 Abs. 2 Buchst. b [der Richtlinie 2006/112] ⁽¹⁾?
2. Verlangt unter den Umständen des vorliegenden Falls insbesondere die Formulierung „regelmäßig“ von einer Steuerbehörde, sich darauf zu beschränken, das Bestehen einer Kaufoption festzustellen, die bis zur Zahlung der letzten fälligen Rate ausgeübt werden kann?
3. Oder verlangt die Formulierung „regelmäßig“ von der nationalen Behörde, weiter zu gehen und den wirtschaftlichen Zweck des Vertrags zu bestimmen?

4. Falls Frage 3 bejaht wird:

- a) Sollte bei der Auslegung von Art. 14 Abs. 2 [der Richtlinie 2006/112] die Prüfung der Frage eine Rolle spielen, ob es wahrscheinlich ist, dass der Kunde ein solches Optionsrecht ausüben wird?
- b) Ist die Höhe des bei der Ausübung der Kaufoption zu zahlenden Preises für die Bestimmung des wirtschaftlichen Zwecks des Vertrags relevant?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. März 2016 — Toufik Lounes/ Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-165/16)

(2016/C 191/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Toufik Lounes

Beklagte: Secretary of State for the Home Department

Vorlagefrage

Wenn eine spanische Staatsangehörige und Unionsbürgerin

- i) sich in Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾ in das Vereinigte Königreich begibt,
- ii) sich in Ausübung ihres Rechts gemäß Art. 7 bzw. Art. 16 der Richtlinie 2004/38/EG im Vereinigten Königreich aufhält,
- iii) später die britische Staatsangehörigkeit erwirbt, die sie als Doppelstaaterin neben ihrer spanischen Staatsangehörigkeit besitzt, und
- iv) mehrere Jahre nach dem Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit einen Drittstaatsangehörigen heiratet, mit dem sie sich im Vereinigten Königreich aufhält,

sind dann sie selbst und ihr Ehegatte jeweils Berechtigte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG, solange sie sich im Vereinigten Königreich aufhält und sowohl die spanische als auch die britische Staatsangehörigkeit besitzt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, und — Berichtigung — L 229, S. 35).